Werk

Titel: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Bd. IV / Jellinek, Laband, Piloty...

Autor: Göz, Karl von

Ort: Tübingen

Jahr: 1912

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0028|log51

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

JELLINEK, LABAND und PILOTY herausgegebenen „Oeffentlichen Rechts der Gegenwart" das in Luxemburg geltende Verfassungs- und Verwaltungsrecht nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung zu schildern. Im Vergleich mit der ersten Bearbeitung ist der Umfang von 247 auf 218 Seiten zurückgegangen: gekürzt ist die geschichtliche Einleitung, auch ist bei einzelnen Fragen bezüglich der geschichtlichen Entwicklung und der näheren Bestimmungen auf das ältere Werk verwiesen. Bei der Gliederung und Bearbeitung des Stoffs hält sich der Verfasser streng an das für das Sammelwerk vorgeschriebene System: innerhalb dieses Rahmens wird in klarer Sprache eine vollständige und übersichtliche Darstellung der staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse des Großherzogtums Luxemburg gegeben. Besonderem Interesse werden begegnen die ausführlichen Erörterungen über die völkerrechtliche Stellung Luxemburgs, insbesondere über die Eigentümlichkeiten seiner durch den Londoner Vertrag vom 19. April 1839 unter die Kollektivgarantie der daran beteiligten Mächte gestellten Neutralität, die im wesentlichen militärische Bedeutung hat und namentlich den Abschluß von Handelsverträgen mit anderen Staaten nicht ausschließt, ferner die Untersuchung der Wirkungen des Eintritts Luxemburgs in den deutschen Zollverband auf die staatsrechtlichen und finanziellen Hoheitsrechte Luxemburgs, zumal da damit dem preußischen Finanzministerium eine nicht unerhebliche Mitwirkung bei der Erledigung luxemburgischer Angelegenheiten zugefallen ist.

2. Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. IV. 1910. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). M. 20.—, gebunden M. 22.—.

Das „Oeffentliche Recht der Gegenwart", herausgegeben von JELLINEK, LABAND und PILOTY erscheint in 2 Hauptteilen, einem systematischen Teil, welcher die Staatsrechte der einzelnen Staaten und die allgemeinen Lehren behandelt und einem fortlaufenden Teil, bestehend in einem Jahrbuch des öffentlichen Rechts, das u. a. über den Fortgang der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts aller Staaten der Erde berichtet, somit den systematischen Teil ergänzt und fortführt und die einzelnen Bände desselben auf dem Laufenden erhält. Durch reichen Inhalt zeichnet sich der im Jahre 1910 erschienene vierte Band dieses Jahrbuchs aus. Im Bereiche des Völkerrechts berichtet Prof. v. ULLMANN in München über die Fortbildung des Seekriegsrechts durch die Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909 Er geht aus von den Schwierigkeiten, die einer ausgiebigen, die Interessen der neutralen Mächte berücksichtigenden Kodifikation des Seekriegsrechts sich seither entgegengestellt haben und begrüßt es, daß es der auf englische Anregung zusammengetretenen Londoner Konferenz gelungen ist, in Ueberwindung dieser Schwierigkeiten über wichtige, für die neutralen Mächte

sehr bedeutsame Punkte feste Bestimmungen zu vereinbaren, so insbesondere über die Blockade in Kriegszeiten, über den Begriff und die Behandlung der Kriegskonterbande, über den von neutralen Staatsangehörigen besorgten Transport von Militärpersonen und Kriegsmaterial und über neutralitätswidrige Unterstützung überhaupt, über die Zerstörung neutraler Prisen, über den Flaggenwechsel, über die Eigenschaft feindlicher Schiffe und feindlicher Güter auf solchen Schiffen, über die Untersuchung neutraler Schiffe und deren Wegfall im Falle des Geleits, über Schadensersatz. Damit ist für die Rechtsprechung des auf der Haager Konferenz von 1901 als ständiger internationaler Gerichtshof anerkannten Prisenhofs eine sichere Grundlage geschaffen und seiner Wirksamkeit ein großes der Erweiterung noch fähiges Feld eröffnet.

Interessante feine theoretische Betrachtungen gibt MAX HUBER, Professor in Zürich, in seinen Beiträgen zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft.

Mit dem in der Entwicklung begriffenen internationalen Recht, auf dem Gebiet der sozialen Versicherung beschäftigt sich Prof. Dr. LUDWIG LASS in Berlin, insbesondere behandelt er die hieher bezüglichen Staatsverträge, wie das Deutsche Reich solche am 2. September 1905 mit Luxemburg und am 27. August 1907 mit den Niederlanden abgeschlossen hat und weitere mit Oesterreich-Ungarn, Belgien und Italien abzuschließen beabsichtigt.

Auf dem Boden des Reichsrechts gibt Oberkriegsgerichtsrat ENDRES in München einen Ueberblick über die Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1909 in Absicht auf Justiz, Bauwesen, Handel, Nahrungsmittelpolizei, Münz- und Bankwesen, Verkehrswesen, Tierseuchenpolizei und Finanzwesen, während Dr. FRANZ SCHNEIDER in Heidingsfeld die Finanzreform des Deutschen Reiches in den Jahren 1908 und 1909 behandelt, somit den äußeren Gang der Sydowschen Reform als die treibenden inneren Kräfte und Momente schildert.

Eine Reihe von Abhandlungen sind der Entwicklung des öffentlichen Rechts in einzelnen deutschen Staaten gewidmet. So berichtet Dr. WALTER SCHÖNBORN, Privatdozent in Heidelberg, über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Preußen im Jahre 1909; Dr. W. SCHELCHER, Ministerialdirektor in Dresden, über das Wassergesetz für das Königreich Sachsen vom 12. März 1909; Dr. E. APPE, Regierungsrat in Dresden über die Reform des Wahlrechts für die 2. Kammer der Ständeversammlung im Königreich Sachsen; Geheimrat Dr. GÖZ in Stuttgart über die Gesetzgebung in Württemberg in den Jahren 1908 und 1909; Dr. WILHELM v. CALKER, Professor in Gießen, über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Hessen in den Jahren 1906 bis 1909; Prof. JULIUS HATSCHEK in Göttingen über das Sächsisch-Weimarische Landtagswahlrecht; Verwaltungsassessor SEWELOH in Hamburg über die Gesetzgebung in den Hansastädten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in den Jahren 1908 und 1909.

Auch die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung des Auslandes ist eingehend berücksichtigt. Einen Rückblick über die übrigens wenig belangreiche Gesetzgebung in Frankreich 1907—1909 gibt Professor GASTON JÈZE in Paris, zugleich macht er aufmerksam auf einige für den französischen Staatsdienst bedeutsame Urteile des Staatsrats in streitigen Angelegenheiten, wonach die Rechtsmäßigkeit der Berufsvereine der öffentlichen Beamten und deren Vereinsverbände anerkannt und diesen Beamtenvereinen die Befugnis zugestanden worden ist, vor Gericht aufzutreten und im Gesamtinteresse zur Wahrung von Standesinteressen selbständig eine Art Syndikatsklage zu erheben, dagegen der Streik im öffentlichen Dienst für unzulässig erklärt wird. Einen ähnlichen Ueberblick gibt Professor PAUL ERRERA in Brüssel für Belgien und das Jahr 1909. Prof. Dr. MANFREDI SIOTTO-PINTOR an der Universität Perugia berichtet über das Verfassungsleben in Italien 1907—1909, in welcher Zeit nach zahllosen vergeblichen Versuchen dem neuen Justizminister Orlando die Verabschiedung einer Reform der Gerichtsordnung gelang und die Geschäftsordnung des Senats sowohl als der Deputiertenkammer in einzelnen Punkten abgeändert wurde. Norwegens Gesetzgebung im Jahre 1909 wird von Professor Dr. MORGENSTIERNE in Christiania, die Gesetzgebung in Rußland von Professor Dr. GRIBOWSKY in Odessa, die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung in Japan von Dr. SHIN UYESUGI, Professor der Rechte an der kaiserlichen Universität zu Tokio geschildert. Die bosnische Verfassung, welche der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn den vormaligen türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina nach deren Annexion am 5. Oktober 1908 gegeben hat und welche sich aus dem Landesstatut, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung für den Landtag, dem Vereins- und Versammlungsgesetze, sowie dem Gesetze über die Bezirksräte zusammensetzt, erörtert eingehend Dr. GUSTAV STEINBACH in Wien.

Die ungarische parlamentarische Reform wird ausführlich behandelt von Dr. KARL NÉMETHY von Ujfalu, Ministerialrat im K. ungarischen Ministerium des Innern; besondere Aufmerksamkeit ist dabei dem Gesetzentwurf des Grafen JULIUS ANDRASSY gewidmet. In der wichtigsten Frage des aktiven Wahlrechts stellt sich dieser Entwurf auf die Grundlage des einerseits durch die Kenntnis des Schreibens und Lesens, andrerseits durch die Pluralität eingeschränkten allgemeinen Wahlrechts: Jeder großjährige männliche ungarische Staatsbürger, bei dem die selbstverständlichen Voraussetzungen (Selbstbestimmungsrecht und ständige Wohnung) zutreffen und die vorgesehenen besonderen Ausschließungsgründe (Entziehung der Ausübung der politischen Rechte, aktiver Militärdienst, öffentliche Unterstützungen) fehlen, soll ein Wahlrecht haben. Das Maß der Ausübung dieses Wahlrechts ist jedoch nach dem persönlichen Wert der Wähler abgestuft. Den Analphabeten (in Ungarn gibt es in der Bevölkerung 1 270 924 des Schreibens und Lesens nicht kundige männliche